

**“Nuovo redditometro” -  
 Klärungen durch die die Agentur  
 für Einnahmen**

## 1 VORBEMERKUNG

Mit Wirkung von Art. 38, I DPR 600/73 kann das **Gesamteinkommen** von natürlichen Personen durch die Agentur für Einnahmen nach Maßgabe des sog. “redditometro” festgelegt bzw. festgesetzt werden. Dabei handelt es sich um eine Einkommensschätzung auf der Grundlage des Lebensstandards der Steuerzahler, welche auf der rechtlichen Vermutung fußt, dass die Aufwendungen, die ein Steuerzahler im Laufe eines Jahres bestreitet, mit seinem deklarierten Einkommen erklärbar sein müssen („deve essere coerente con il reddito dichiarato“).

Art. 22, DL 31.5.2010 Nr. 78, umgewandelt in das Gesetz Nr. 122 vom 30.7.2010, hat die bereits seit längerem bestehende Regelung zum “redditometro” entscheidend abgeändert.

Mit DM 24.12.2012 wurden die entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlassen; die Agentur für Einnahmen hat sodann mit dem Rundschreiben vom 31.7.2013, Nr. 24 die ersten amtlichen Klärungen zum sog. “nuovo redditometro” veröffentlicht.

Es sei eingangs darauf hingewiesen, dass die besprochene Einkommensschätzung bzw. -Festlegung:

Nur dann möglich ist, wenn das durch die Behörde festgesetzte Einkommen **mindestens 20%** über dem deklarierten liegt (allerdings genügt ein Steuerjahr, in dem die Diskrepanz diesen Wert erreicht);

Die neue Einkommensschätzung auf der Grundlage des Lebensstandards kommt nur für die Steuerjahre ab 2009 zur Anwendung; für die Vorjahre gelten nach wie vor die „alten“ Regeln ex DM 10.9.92 (der sog. “vecchio redditometro”).

## 2 DAS VERFAHREN

Die Agentur für Einnahmen darf nach erfolgter Prüfung der Position des Steuerzahlers nicht unmittelbar einen Festsetzungsbescheid ausstellen, sondern muss zuerst ein **Streitgespräch** (“contraddittorio”) mit dem Steuerzahler einrichten; andernfalls ist der Bescheid nichtig.

Es gibt somit keine „automatischen“ Festsetzungsbescheide, und der Steuerzahler kann nachweisen, dass sein deklariertes Einkommens die getätigten Aufwendungen im betreffenden Steuerjahr rechtfertigt.

Wird nach Abschluss des Streitgesprächs dennoch ein Festsetzungsbescheid zugestellt, so kann der Steuerzahler dagegen natürlich vor der zuständigen Steuerkommission rekurrieren.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass der Festsetzungsbescheid nach Aussage der Agentur auch die Begründung aufführen muss, warum die Argumente, die der Steuerzahlers zu seiner Verteidigung vorgebracht hat, als nicht relevant bzw. nicht ausreichend betrachtet werden.

Das Streitgespräch hat folgende Hauptinhalte:

Die sog. **“gesicherten”** Daten, wie sie aus den entsprechenden Datenbanken hervorgehen; also im wesentlichen jene Aufwendungen des Steuerzahlers, die unstrittig sind;

Die **vermuteten** Aufwendungen (“presunte”), wie z.B. jene, die für den Erhalt der Güter erforderlich sind (bzw. sein sollen), über welche der Steuerzahler verfügt;

Die **Vermögenszuwächse** im betreffenden Steuerjahr;

Und die im betreffenden Steuerjahr gebildeten **Ersparnisse**.

Nur dann, wenn der Steuerzahler nicht in der Lage ist, die entsprechenden Abweichungen (“incongruenze”) im Hinblick auf die vorgenannten Parameter zu rechtfertigen (die sich ja vornehmlich auf gesicherte Daten beziehen), werden auch die ISTAT-Daten zu den durchschnittlichen Aufwendungen der Familien herangezogen.

## 2.1 VORLADUNG ZUM ERSCHEINEN VOR DER BEHÖRDE

Den Auftakt des Verfahrens bildet die Zustellung einer Vorladung, in welcher der Steuerzahler aufgefordert wird, bei der Behörde vorstellig zu werden („invito a comparire“).

Mit dieser Vorladung wird der Steuerzahler aufgefordert, bei der Behörde vorstellig zu werden und Daten bzw. Unterlagen vorzulegen, die für das Verfahren relevant sind bzw. welche die im Jahr bestrittenen Aufwendungen belegen, oder aber jene, die im Sinne von DM 24.12.2012 für den **Erhalt** der Güter des Steuerzahlers wie etwa Autos, Boote und Liegenschaften vermutet werden.

Der Steuerzahler ist verpflichtet, dieser Aufforderung Folge zu leisten; befindet die Behörde seine Rechtfertigungen für angemessen bzw. ausreichend, so kann das Verfahren auch sofort **archiviert** werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass:

der Steuerzahler mit einer Verwaltungsstrafe von 258,00 bis zu 2.065,00 Euro belegt werden kann, wenn er der Vorladung nicht Folge leistet;

Es gilt der Grundsatz, wonach Unterlagen, die nicht vorgelegt werden, obwohl von der Behörde eine **ausdrückliche und spezifische Aufforderung** dazu erging, im weiteren Verfahren nicht verwendet werden können (dies gilt jedoch nicht, wenn die Vorladung lediglich eine allgemeine Aufforderung enthält, Unterlagen vorzulegen, welche die Gesamtheit der im Steuerjahr bestrittenen Aufwendungen rechtfertigen sollen).

## 2.2 ZUSTELLUNG DER VORLADUNG ZUM STREITGESPRÄCH

Gelingt es dem Steuerzahler nicht, Rechtfertigungen dafür geltend zu machen, wie er bestimmte Aufwendungen bestreiten konnte, oder werden diese Rechtfertigungen von der Behörde als nicht geeignet befunden, um das Verfahren einzustellen, so ergeht eine Aufforderung zum Streitgespräch („invito al contraddittorio“), welche auf eine einvernehmliche Steuerfestsetzung („accertamento con adesione“) abzielt.

In der Aufforderung sind die Steuern aufzuführen, welche nach Auffassung der Behörde nicht ordnungsgemäß entrichtet wurden.

Der Steuerzahler kann nach Erhalt dieser Vorladung die Festsetzung der Behörde vorbehaltlos anerkennen; in diesem Fall:

sind die entsprechenden Steuern nachzuzahlen, und zwar auch in Raten, ohne dass dafür eine Sicherheit zu leisten ist;

Die entsprechenden Strafen für eine nicht wahrheitsgetreue Steuererklärung (100% bis 200% der nicht entrichteten Steuern) werden in diesem Fall auf ein Sechstel des Mindestbetrags herabgesetzt.

Diese Option dürfte für den Steuerzahler nur dann vorteilhaft sein, wenn er effektiv keine Rechtfertigungen für die Diskrepanz zwischen seinem deklarierten Einkommen und den bestrittenen Aufwendungen vorbringen kann. In allen anderen Fällen dürften eine einvernehmliche Steuerfestsetzung oder auch ein Rekurs erfolgversprechender sein, da sie es ermöglichen, die Höhe des von der Agentur für Einnahmen vermuteten bzw. festgesetzten Mehreinkommens zu bestreiten.

In der besprochenen Vorladung wird ein Termin für das zweite Treffen zwischen den Parteien angesetzt, in dessen Verlauf eben eine Beilegung des Verfahrens – eventuell unter Herabsetzung der Forderung der Behörde - möglich ist.

Auch in diesem Fall sind die entsprechenden Steuern nachzuzahlen, und zwar auch in Raten, ohne dass dafür eine Sicherheit zu leisten ist; die entsprechenden Strafen werden dagegen auf ein Drittel des Mindestbetrags herabgesetzt.

## 2.3 ZUSTELLUNG DES FESTSETZUNGSBESCHEIDS

Kommt es im Verlauf des Streitgesprächs zwischen der Agentur für Einnahmen und dem Steuerzahler zu keiner Einigung, so wird ein **Festsetzungsbescheid** („avviso di der Festsetzungsbescheid“) samt Aufforderung zur Entrichtung der entsprechenden Beträge ausgestellt.

Wird gegen den Festsetzungsbescheid Beschwerde eingelegt, so ist dennoch binnen 60 Tagen ab Zustellung ein Drittel der geforderten Steuernachzahlung abzuführen.

Nach Zustellung des Festsetzungsbescheids kann der Steuerzahler:

Auf Rechtsmittel **verzichten** ("acquiescenza"); die entsprechenden Strafen werden in diesem Fall auf ein Drittel des Mindestbetrags herabgesetzt, und die Zahlung kann auch in Raten erfolgen, ohne dass dafür eine Sicherheit zu leisten ist.

Er kann auch die Steuerstrafen gegen Zahlung eines Drittels ihres Betrags abfinden (binnen 60 Tagen ab Zustellung) und nur gegen die Steuernachzahlung im eigentlichen Sinn rekurrieren;

Er kann gegen den gesamten Festsetzungsbescheid rekurrieren; auch in diesem Fall können die Parteien nach Zustellung des Rekurses dennoch eine gütliche Einigung erzielen ("conciliazione giudiziale"), wobei die entsprechenden Strafen dann 40% betragen und die Zahlung auch in Raten erfolgen kann, ohne dass dafür eine Sicherheit zu leisten ist;

Beläuft sich die Forderung der Behörde auf weniger als 20.000,00 Euro (bezogen auf die reine Steuernachzahlung ohne Strafen), so kann auch nach Zustellung des Rekurses eine **Mediation** abgeschlossen werden; auch in diesem Fall betragen die Strafen 40% und die Zahlung kann in Raten erfolgen, ohne dass dafür eine Sicherheit zu leisten ist).

### 3 MÖGLICHKEITEN ZUR VERTEIDIGUNG

Der Steuerzahler kann nachweisen, dass das höhere Einkommen, wie es von der Behörde festgesetzt und beanstandet wird:

Nicht vorliegt;

Bzw. zwar vorliegt, aber nicht im von der Behörde beanstandeten Ausmaß.

Zu diesem Zweck kann nachgewiesen werden, dass der Steuerzahler:

über Einkommen verfügt(e), die zur Gänze oder auch partiell steuerfrei sind ("esenti"), wie bestimmte Stipendien oder die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit von Grenzpendlern („frontalieri“);

bzw. über Einkünfte, die **an der Quelle** definitiv besteuert werden, wie etwa Bankzinsen, Dividenden aus nicht qualifizierten Beteiligungen, Erträge aus Investmentfonds etc.;

bzw. über Einkünfte, die einer **Ersatzbesteuerung** unterliegen, wie etwa Zinsen auf Staatspapiere, sonstige Obligationen oder aus individueller Vermögensverwaltung;

oder aber Einkünfte bzw. Zuflüsse, die nicht in die Bemessungsgrundlage fallen (wie zum Beispiel Ausleihungen von Freunden oder Verwandten, die natürlich hinreichend belegt werden müssen);

und schließlich andere bzw. sonstige Einkünfte im Besteuerungszeitraum.

Der Steuerzahler kann des weiteren:

nachweisen, dass in seinem Fall das durch die Behörde festgesetzte Einkommen **weniger als 20%** über dem deklarierten liegt, womit also die Anwendung der Einkommenschätzung auf der Grundlage des Lebensstandards nicht zulässig ist;

nachweisen, dass er über bestimmte Güter, die bzw. deren Erhalt in die Beanstandung einfließt, gar nicht verfügen kann (etwa weil der Steuerzahler selbst nur ein "Strohmann" ist);

oder gar, dass ein beanstandeter Vermögenszuwachs gar nicht stattgefunden hat bzw. jedenfalls unentgeltlich erfolgt ist (z.B. bei einem vorgetäuschten Rechtsgeschäft).

### 4 SELEKTION DER STEUERZAHLER

Die Agentur für Einnahmen hat noch keine Klärungen im Hinblick auf die Kriterien für die Selektion der Steuerzahler veröffentlicht, deren Steuererklärung in diesem Zusammenhang einer Prüfung unterzogen wird.

Grundsätzlich könnte also jeder Steuerzahler geprüft werden, sofern das Kriterium der Abweichung von mindestens 20% zwischen deklariertem und vermutetem Einkommen erfüllt ist.

Die Agentur für Einnahmen hat allerdings erklärt - ohne sich dabei quantitativ festzulegen - dass nur jene Steuerzahler geprüft werden sollen, bei denen die Abweichung „besonders hoch“ ist.

Im besprochenen Rundschreiben befindet sich dagegen kein Bezug zu einem Limit von 1.000 Euro an monatlichen Ausgaben, die laut mehrfacher inoffizieller Auskunft der Agentur zusätzlich zur Abweichung von 20% in jedem Fall toleriert würden.

## 5 FESTLEGUNG DES EINKOMMENS

Die Agentur für Einnahmen berücksichtigt im Hinblick auf den sog. „redditometro“ vor allem:

die **„gesicherten“** Aufwendungen („certe“); sie beruhen auf Informationen, die in der Steuerdatei („Anagrafe tributaria“) enthalten und beiden Parteien bekannt sind;

die Aufwendungen, die **aus gesicherten Sachverhalten hervorgehen** („per elementi certi“); sie ergeben sich aus dem Erhalt bestimmter Güter, deren Besitz mit Sicherheit vorliegt, auch wenn die Höhe der Aufwendungen selbst nur vermutet wird (auf der Grundlage statistischer Erhebungen, z.B. für Autos und Boote);

die Aufwendungen „für gebräuchliche Güter und Dienstleistungen“, also die **ISTAT-Durchschnittswerte**;

Die **Vermögenszuwächse** im betreffenden Steuerjahr;

Und die im betreffenden Steuerjahr gebildeten **Ersparnisse**.

### **Die Familie des Steuerzahlers**

Die Agentur für Einnahmen muss vor Ausstellung des Festsetzungsbescheids bestimmen, wie sich die Familie des Steuerzahlers zusammensetzt.

Dies erfolgt auf der Grundlage der Informationen, die im entsprechenden Abschnitt („familiari a carico“) der Vordrucke UNICO PF, 730 und CUD enthalten sind.

Sind die Angaben des Steuerzahlers nicht korrekt, so kann die Agentur den Sachverhalt neu bestimmen.

### **5.1 AUFWENDUNGEN DES STEUERZAHLERS, DIE AUS DER STEUERDATEI RESULTIEREN**

Die Agentur für Einnahmen unterscheidet im besprochenen Rundschreiben zwischen verschiedenen „Makrokategorien“ von Aufwendungen:

Lebensmittel, Getränke, Bekleidung und Schuhe;

Wohnung;

Treibstoffe und Energie;

Möbel, elektrische Haushaltsgeräte und häusliche Dienstleistungen;

Gesundheit und Sanität;

Transporte bzw. Verkehr;

Kommunikation;

Aus- und Weiterbildung;

Freizeit, Kultur und Spiele;

Sonstige Güter und Dienstleistungen;

Investitionen.

#### **5.1.1 Aufwendungen für Liegenschaften**

Die Aufwendungen für den Wohnsitz des Steuerzahlers sind einer der wichtigsten Parameter für den „redditometro“.

Zuallererst wird bestimmt, ob der Steuerzahler in der Immobilie, in der er ansässig ist:

Eigentums- oder sonstige dingliche Rechte (z.B. Fruchtgenuss) hat;

Ob er sie angemietet oder geleast hat;

Oder ob er sie in unentgeltlicher Gebrauchsleihe („comodato“) bewohnt.

Liegt keine der drei genannten Varianten vor, so setzt die Behörde eine sog. „figurative Miete“ an (“fitto figurativo”), welche auch die Aufwendungen für den Erhalt der Liegenschaft beinhaltet.

Das Rundschreiben stellt auch folgendes klar:

Sind beide Ehepartner in der selben Gemeinde ansässig, so wird die “figurative Miete” für eine Immobilie und für die gesamte Familie berechnet;

Sind die Ehepartner dagegen in zwei verschiedenen Gemeinden ansässig, so wird die “figurative Miete” für jeden Partner getrennt berechnet;

Berücksichtigt werden auch die Aufwendungen für die Führung (“gestione”) einer Immobilie, nicht jedoch für jene, die ihrer Natur nach gewerblichen Charakter haben.

Das Rundschreiben stellt auch folgendes klar:

Berücksichtigt werden alle Immobilien, die dem Steuerzahler in jedweder Form zur **Verfügung** stehen, auch jene im **Ausland**;

Nebenflächen wie Garagen und Keller werden nicht berücksichtigt (auch dann nicht, wenn sie katasteramtlich gesondert erfasst sind);

**Nicht** berücksichtigt werden auch Aufwendungen für die Führung:

von Immobilien, an denen der Steuerzahler nur das **nackte Eigentum** hält;

von Immobilien, an denen ein Dritter das ausschließliche Nutzungsrecht hält (Z.B. eine Wohnung, die dem geschiedenen Ehepartner zugewiesen wurde);

und von Immobilien, die einem nicht zu Lasten gehenden Angehörigen unentgeltlich überlassen wurden, der auch seinen Wohnsitz dorthin verlegt hat.

Im Hinblick auf die Aufwendungen für die Führung dieser Liegenschaften gilt:

die Aufwendungen für Wasser und Kondominiumsspesen sowie für die ordentliche Instandhaltung werden, wo sie nicht analytisch erfasst werden, auf der Grundlage der ISTAT-Werte bestimmt;

Dasselbe gilt auch für die Aufwendungen für Möbel, elektrische Haushaltsgeräte und häusliche Dienstleistungen;

die Aufwendungen für Heizmittel werden auf der Grundlage der Daten der Energieversorger festgelegt (“Gestori di servizi di pubblica utilità”); die Spesen für die Zentralheizung können auch nach Maßgabe der ISTAT-Werte angesetzt werden;

Die Aufwendungen für Telefon und Mobiltelefon werden nach ISTAT-Werten festgesetzt;

die Aufwendungen für Immobilienmakler werden nach Maßgabe des Kaufvertrags für die Immobilie angesetzt;

auch die Aufwendungen für Haushaltshilfen werden laut ISTAT-Daten bestimmt.

Laut Rundschreiben werden etwa für ein Ehepaar mit einem Kind, das im Nordwesten Italiens wohnt und im gesamten Besteuerungszeitraum zwei Immobilien über insgesamt 170 Qm zu 50% besitzt, 710,82 Euro für Wasser und Kondominiumsspesen sowie 382,56 Euro für die ordentliche Instandhaltung angesetzt.

Für ein Ehepaar mit zwei Kindern, das in Mittelitalien wohnt und im gesamten Besteuerungszeitraum zwei Immobilien zu 50% besitzt, 394,68 Euro für Elektrogeräte und Möbel sowie 856,44 Euro für sonstige häusliche Dienstleistungen angesetzt.

#### **Darlehensraten**

Die Kosten für die Rückzahlung von Darlehensraten werden nach Maßgabe der effektiv angefallenen Zahlung (Kapital und Zinsen) bestimmt, einschließlich etwaiger Nebenspesen und Verzugszinsen.

#### **Miete**

Mietaufwendungen werden auf der Grundlage des Mietzinses angesetzt, unter Berücksichtigung der Dauer und der Zahl der beteiligten Parteien laut registriertem Mietvertrag.

### 5.1.2 Aufwendungen für Gesundheit und Sanität

Die Agentur für Einnahmen stellt klar, dass die Aufwendungen des Steuerzahlers und seiner Angehörigen für Gesundheit und Sanität auf der Grundlage der in der Steuererklärung aufgeführten Daten (Absetzbeträge) sowie sonstiger gesicherter Informationen festgelegt werden.

### 5.1.3 Transportmittel und Verkehr

Es werden alle Transportmittel berücksichtigt, die dem Steuerzahler laut Datenbank des Kraftfahrzeugregisters und des Amtes für Mobilität ("motorizzazione civile") **zur Verfügung** stehen (auch als Leasing).

Können die Aufwendungen (Treibstoff, Öl, Ersatzteile und Instandhaltung) nicht analytisch erhoben werden, so berechnet man sie nach den Parametern Motorleistung (in Kilowatt), Besitzanteil und –Dauer.

Laut Rundschreiben werden etwa für ein Ehepaar mit drei Kindern, das in Süditalien wohnt und im Besteuerungszeitraum zwei Autos und ein Motorrad mit insgesamt 177 „effektiven“ KW und 164,7 „durchschnittlichen“ KW besitzt, 3.034,08 Euro angesetzt.

Die Aufwendungen für die Haftpflichtversicherung, eventuelle weitere Versicherungen (Diebstahl etc.) und die KFT-Steuer werden analytisch erhoben.

#### Leasing

Bei geleaste Fahrzeugen sind die im Besteuerungszeitraum angefallenen Leasingraten maßgeblich, wie sie von den Leasingfirmen mitgeteilt werden.

Sonderzahlungen wie die Ablöse ("riscatto") oder die Anzahlung ("maxirata") werden in diesem Zusammenhang nicht als Aufwendungen, sondern als Investitionen betrachtet.

### 5.1.4 Aufwendungen für Aus- und Weiterbildung

Die Aufwendungen für Aus- und Weiterbildung werden auf der Grundlage der Daten aus der Steuerdatei bestimmt, mit Ausnahme von Schulbüchern und Schulgebühren, für die – wenn eine analytische Erhebung nicht möglich ist – auf ISTAT-Werte zurückgegriffen wird.

Die Agentur für Einnahmen stellt klar, dass diese Aufwendungen nur berücksichtigt werden, wenn der Steuerzahler Kinder im Schulalter hat (bzw. auch „in età universitaria“).

## 5.2 VERMÖGENSZUWÄCHSE

Die Investitionen ("spesa patrimoniale") eines Steuerzahlers, etwa für den Ankauf einer Wohnung, werden zur Gänze dem Einkommen im betreffenden Besteuerungszeitraum zugeordnet.

Bisher dagegen galt die rechtliche Vermutung, dass ein Vermögenszuwachs mit Einkünften aus dem Steuerjahr sowie den vier vorhergehenden bestritten wurde.

Investitionen werden jedoch in Höhe des Kaufpreises angesetzt, sondern **abzüglich**:

der **Darlehen** bzw. Finanzierungen für den Ankauf;

und der **Verkäufe** ("disinvestimenti") in den vier vorhergehenden Steuerjahren.

Als relevante Ausgaben in diesem Zusammenhang betrachtet die Agentur für Einnahmen nicht nur den Ankauf von Fahrzeugen und Immobilien, sondern auch **Lebensversicherungen**, Zusatzrenten, außerordentliche Instandhaltungen und den Ankauf von Kunstwerken und Antiquitäten.

Als Investitionen gelten auch Leasingsonderzahlungen wie die Ablöse ("riscatto") oder die Anzahlung ("maxirata")

## 5.3 ISTAT-DURCHSCHNITTSKOSTEN

Die Durchschnittskosten gemäß ISTAT-Erhebungen gelten als ein Parameter für die Bestimmung des Einkommens.

Die Agentur für Einnahmen hat jedoch klargestellt, dass die ISTAT-Werte nur als Ergänzung der Informationen aus der Steuerdatei in die Berechnung einfließen.